

Brandschutzordnung – Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung Teil A.....	2
Brandschutzordnung Teil B.....	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Brandverhütung	4
1.3 Brand- und Rauchausbreitung.....	5
1.4 Flucht- und Rettungswege.....	6
1.5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	6
1.6 Verhalten im Brandfall	7
1.7 Brand melden	8
1.8 Alarmsignal und Anweisungen	8
1.9 In Sicherheit bringen.....	8
1.10 Löschversuch unternehmen	9
1.11 Besondere Verhaltensregeln	12
Brandschutzordnung Teil C.....	13
2.1 Einleitung	13
2.2 Anhang	19

Tabelle 1 - Änderungshistorie

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.0	Juni 2021	Erstellung
1.1	Oktober 2024	Überprüfung und Aktualisierung
1.2	März 2026	Überprüfung und Aktualisierung

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offenen Flammen, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Brandmelder betätigen oder

Telefon: 0 -112

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen

Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

Sammelstelle aufsuchen
(Parkplatz)

Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher

Brandschutzordnung Teil B

1.1 Einleitung

Die nachfolgende Brandschutzordnung für

die Fachhochschule Erfurt

den Standort

Schlüterstraße 1

99089 Erfurt

tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle Beschäftigten müssen mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut sein, insbesondere mit den im jeweils unmittelbaren Tätigkeitsbereich getroffenen Festlegungen auf dem Gebiet des Brandschutzes.

Die Brandschutzordnung ist entsprechend der DIN 14096 aufgebaut.

Die Brandschutzordnung, Teil A ist in allen Fluren der einzelnen Gebäude gut sichtbar anzubringen bzw. auf den Flucht- und Rettungsplänen ausgewiesen.

Die Beschäftigten der Fachhochschule Erfurt sind bei Arbeitsantritt und danach jährlich zu unterweisen. Die Teilnahme an der Unterweisung ist unterschriftlich zu bestätigen.

Änderungen der Brandschutzordnung sind mit der Feuerwehr und dem Rettungswesen abzustimmen.

Erfurt, den

Kanzler*in

1.2 Brandverhütung

- Es darf nur außerhalb der Gebäude geraucht werden. Rauchverbote im Gebäude sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer (z.B. Lagerfeuer, Feuerschalen) auf dem Hochschulgelände sind einzuhalten.

Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden. Diese sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

- Grillfeiern sind genehmigungspflichtig.
- Zusätzlich sind an den Zugängen zu den Räumen / Bereichen mit Gefährdungspotential, in denen nicht geraucht und mit offenem Licht und Feuer umgegangen werden darf, ausreichend Verbotsschilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Das Anbrennen von Kerzen - z.B. an Adventskränzen und -gestecken - in den Räumen ist verboten.
- In Lagerräumen für Papier, brennbare Flüssigkeiten oder andere leicht entflammbare Stoffe, ist der Umgang mit offenem Feuer verboten! Rauchverbote sind einzuhalten!
- Die Flure und Treppenträume sind brandlastenfrei zu halten; keine Lagerung von brennbaren Gegenständen jeglicher Art.
- Grundsätzlich dürfen ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nur benutzt werden, wenn diese vorher durch eine Elektrofachkraft geprüft wurden und anschließend auch regelmäßig gemäß den VDE-Vorschriften wiederholt geprüft werden. Bei erkennbaren und erkannten Schäden an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind diese sofort außer Betrieb zu setzen.
- Außer den gestatteten Geräten (wie Wasserkocher, Kaffeemaschine) ist die Verwendung anderer privater Geräte grundsätzlich nicht gestattet.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nicht brennbaren, wärmedämmenden Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können. Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten.

- Elektrische Geräte müssen so aufgestellt sein, dass weder beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.
- Aufsteller von netzabhängigen Warenautomaten sind schriftlich zu verpflichten, diese Geräte ordnungsgemäß instand zu halten.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Funkenbildung, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Dezernat Bau und Liegenschaft zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen und dürfen nur durch Fachpersonal wiederinstandgesetzt werden.
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen dürfen nicht überbrückt werden und sind dem Dezernat Bau und Liegenschaften anzuzeigen.
- Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass das Licht und die elektrischen Geräte abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen sowie festgelegte PCs bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Trennschleifen) dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Arbeitsbeginn der entsprechende Erlaubnisschein durch das Dezernat Bau und Liegenschaften ausgestellt wurde.

Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Bei der Erstellung des Erlaubnisscheines ist der Brandschutzbeauftragte hinzuzuziehen. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die dafür befähigt sind und sollen in einem Raum durchgeführt werden, in dem folgende Maßnahmen zur Brandentstehung und Brandausbreitung umgesetzt werden können:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von 10m.
- Abdecken aller brennbaren Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können
- Bereitstellung von geeigneten Feuerlöschgeräten
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten
- Arbeitsmaschinen (z.B. Mehrzweckfahrzeuge, Rasenmäher u.ä.) dürfen nicht in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden. Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muss mindestens 2m betragen.
- Bei Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe und Öle nicht auslaufen.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur nach den Technischen Regeln gelagert, abgefüllt und befördert werden.

Kräfte, die mit diesen Arbeiten betraut werden, sind über die Sicherheitsvorschriften zu belehren.

Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggase, Gasflaschen, Druckgasverpackungen dürfen zum Beispiel nicht in Fluren und Treppenträumen aufbewahrt werden.

Sind brennbare Flüssigkeiten ausgelaufen, so muss die unmittelbare Gefahr sofort mit Hilfe von saugfähigen Stoffen oder Bindemitteln beseitigt werden.

- Wärmestrahlergeräte müssen, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5m Abstand zu brennenden Stoffen und Personen angebracht werden.
- Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Beim Einsatz von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie elektrischem Strom aus Schweißtransformatoren oder Gleichrichtern.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöschgeräte) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel an Feuerlöscheinrichtungen oder auch benutzte Feuerlöscher sind sofort dem Dezernat Bau und Liegenschaften zu melden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

1.3 Brand- und Rauchausbreitung

- Brandschutztechnische Einrichtungen, wie Brandschutztüren, Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sind immer funktionsfähig und geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden.
- Alle Feuer- und Rauchabschlüsse sind bei Dienstende zu schließen.

- Die Entrauchung und Wärmeabführung der Flucht- und Rettungswege erfolgt durch Öffnen der Fenster, Türen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.
- Türen zu angrenzenden Gebäuden sind zu schließen.

1.4 Flucht- und Rettungswege

- Das schnelle und sichere Verlassen der Arbeitsbereiche muss ständig gewährleistet sein.

Dachgeschoss Hauptgebäude hat keinen 2. baulichen Rettungsweg. Die Rettung erfolgt über die Rettungsbalkone und mit Hilfe der Drehleiter.

Aufstellfläche für die Feuerwehr-Drehleiter im Innenhof

Elektronisches Schließsystem:

- Elektronik-Knauf schnell nach rechts drehen
- Transponder an Elektronik - Knauf halten
- Akustischer Ton ertönt 1x
- Knauf schnell nach rechts drehen, bis mechanisches Türschloss freigibt.
- Tür kann von Hand geöffnet werden
- Fluchtwege sind durch die Sicherheitsschilder sowie auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegpläne ausgewiesen.
- Piktogramme müssen intakt und erkennbar sein; sie dürfen nicht verdeckt werden.
- Fluchtwege, Treppen, Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen ständig in voller Breite und Umfang freigehalten und nicht durch Gegenstände versperrt werden.
Türen im Verlauf von Rettungswegen sind während der Betriebszeiten unverschlossen zu halten.
- Alle Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten sind stets frei zu halten.
- Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge abzustellen.
- Alle Beschäftigten müssen sich über die in ihrem Arbeitsbereich gelegenen Standorte von Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege informieren.

1.5 Melde- und Löscheinrichtungen

Es ist eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur zuständigen Feuerwehr vorhanden.

Brände sind sofort zu melden und entsprechend den Möglichkeiten zu bekämpfen.

Alle Beschäftigten haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren und sich mit deren Bedienung vertraut zu machen.

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten. Sie sind entsprechend der aufgedruckten Bedienungsanleitung zu gebrauchen.

BRANDMELDUNG:

- Alarmierungseinrichtungen sind auf den Aushängen für das Verhalten im Brandfall angegeben.
Entsprechend der Gebäudeausrüstung besteht folgende Möglichkeit der manuellen Alarmierung: Festnetztelefon
- Feuerlöscher befinden sich in den Fluren und Treppenhäusern.
(siehe Flucht- und Rettungspläne)

- **Feuerwehr ist telefonisch zu alarmieren!**

Feuerwehr, Rettungsleitstelle Tel. : 112

sowie das Dezernat Bau und Liegenschaften sind zu informieren.

1.6 Verhalten im Brandfall

- **OBERSTES GEBOT: Ruhe bewahren!**
- **Erst** Brand melden
- **dann** Brand bekämpfen
- **Menschenrettung geht allen Maßnahmen vor.**

Handeln im Brandfall: *Ruhig und Besonnen handeln! Selbstschutz beachten!*

1. Brand melden!
2. Menschen retten! (Gefährdete Personen warnen, Hilfloose mitnehmen)
3. Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster schließen!
4. Bei elektrischen Anlagen Strom abschalten!
5. Brand bekämpfen (Feuerlöscher)!
6. Leicht brennbares Gut aus der Brandnähe entfernen!
7. Angriffswege für die Feuerwehr freihalten und Feuerwehr einweisen!
8. Bei drohender Gefahr: Gefahrenbereich verlassen!
9. Sammelstelle aufsuchen.

1.7 Brand melden

Die Brandmeldung muss enthalten:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viel brennt? (auch die Anzahl der Verletzten)

Welche Gefahren?

Warten auf Rückfragen!

1.8 Alarmsignal und Anweisungen

- Akustisches Alarmsignal der Brandmeldeanlage – **Haussirenen-Signal**
- Die laufenden Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen und das Gebäude zu verlassen.
- Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und entsprechend einzuweisen.
- Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:
 - Lage der Brandstelle mit Information über Ausdehnung des Brandes,
 - Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
 - Unterbringung gefährlicher Stoffe,
 - Zugang zum Brandherd.
- Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der/Die zuständige verantwortliche Leiter*in hat ihm volle Unterstützung zu gewähren.

1.9 In Sicherheit bringen

- Der Gefahrenbereich ist entsprechend dem Flucht- und Rettungsplan auf dem kürzest möglichen Weg zu verlassen. Gehen Sie notfalls gebückt und schließen Sie, unter Beachtung nachfolgender Personen, hinter sich die Türen.
- Sollte dort eine Verqualmung aufgetreten sein und der Fluchtweg ist versperrt, begeben Sie sich zurück in ihren Raum. Schließen Sie hinter sich die Türen und machen Sie sich am Fenster oder anderweitig bemerkbar. Türspalt abdichten. Atemwege durch Vorhalten nasser Tücher vor Mund und Nase schützen.
- Das Gebäude ist bei jeder Alarmauslösung zu verlassen und die Sammelstelle (Parkplatz im Innenhof) aufzusuchen.
- Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht zufällig in seltenen begangenen Bereichen, wie WC, Sozialräumen und Lagern aufhalten.
Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen!
- Niemals mit brennender Kleidung weglaufen, sondern sich auf den Boden legen und versuchen, durch Herumwälzen die Flammen unter sich zu ersticken.

- Alle Türen sind zu schließen. Fenster sind zu öffnen.
- In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen, müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe bemerkbar machen. Um ein Verrauchen dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher und ähnliches abzudichten.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der benannten Verantwortlichen in dieser Brandschutzordnung, Teil C, Anhang h unbedingt Folge zu leisten.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte zu befolgen.
- Lehrkräfte geben die an Sie gerichteten Anweisungen an die Studierenden weiter und sorgen für deren Einhaltung.
- Das Wiederbetreten des Gebäudes nach einem Gefahrenfall ist nur nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig.

1.10 Löschversuch unternehmen

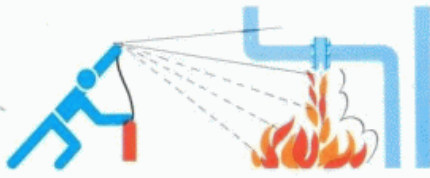
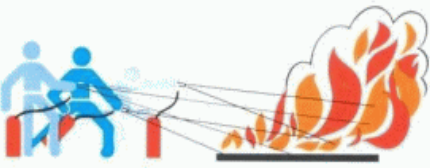
Grundsatz:

- Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!
- Löschversuche nur unternehmen, wenn die eigene Person oder andere dadurch nicht gefährdet sind.
- Bei Löschversuchen muss Rückzugsweg freigehalten werden.
- Bei Verbrennungen sofort einen ärztliches Fachpersonal aufsuchen oder Rettungsdienst rufen!
- Zur Brandbekämpfung sind außer Feuerlöschern auch Eimer voll Wasser oder trockener Sand zugelassen.
- Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.
- Brennende Personen am Fortlaufen hindern und mit Feuerlöschern (egal welchen Inhaltes) versuchen zu löschen.

Handfeuerlöscher

- Die aufgedruckte Anwendungsvorschrift und der auf dem Feuerlöscher angegebene Eignungsbereich ist zu beachten.
- Bei Bränden in EDV-Anlagen (Server, Telefon o.ä.) darf nicht mit Wasser gelöscht werden.
- Der Handfeuerlöscher darf erst kurz vor dem Brandherd in Betrieb gesetzt werden. Zum Löschen ist so nahe wie möglich an den Brandherd heranzugehen; den Löschstrahl auf das brennende Material; nicht in die Flamme richten. Dabei ist die Windrichtung bzw. der Luftzug zu beachten!
- Ein Brand an waagerechten Flächen ist von außen nach innen, an senkrechten Flächen von unten nach oben zu bekämpfen. Bei starkem Rauch knien oder hinlegen.
- Feuerlöscheinrichtungen müssen immer betriebs- und griffbereit sein und dürfen nicht verstellt werden.

Handhabung von Feuerlöschern

Falsch		Richtig
	Feuer in Wind- richtung angreifen	
	Flächenbrände vorn beginnend ablöschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung	
	Eingesetzte Feuer- löscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen.	

Brandklassen nach ASR A 2.2

Piktogramm	Brandklasse
	Brandklasse A: Brände fester Stoffe (hauptsächlich organischer Natur), verbrennen normalerweise unter Glutbildung Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen
	Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen Beispiele: Benzin, Öle, Schmierfette, Lacke, Harze, Wachse, Teer <i>Hinweis: Sicherheitsdatenblatt beachten</i>
	Brandklasse C: Brände von Gasen Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas
	Brandklasse D: Brände von Metallen Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
	Brandklasse F: Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten

1.11 Besondere Verhaltensregeln

- Jeder Brand ist sofort dem Dezernat Bau und Liegenschaften zu melden.
- Verletzten Personen ist unverzüglich Hilfe zu leisten.
- Elektrische Geräte sind nach Möglichkeit vor dem Verlassen des Arbeitsbereiches/ Gebäudes/ Objektes auszuschalten bzw. vom Netz zu trennen. Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen nur von Fachleuten abgeschaltet werden.
- Vom Brand betroffene elektrische Anlagen dürfen nur nach Prüfung wieder in Betrieb genommen werden.
- Wertvolle Sachwerte können in Sicherheit gebracht werden, wenn es zu keiner Personengefährdung kommt.
- Das Betreten von kalten Brandstellen ist nur auf Anordnung des Dezernats Bau und Liegenschaften gestattet.
- Der Sammelplatz ist erst zu verlassen, wenn die Feuerwehr dazu auffordert.
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit einem Brandereignis stehen, ist sofort ärztliches Fachpersonal aufzusuchen.
- Es sind die einzelnen Betriebsanweisungen und Verhaltensregeln zu beachten.

Sofortmaßnahmen bei Verletzungen:

- Verletzte Personen sicher lagern, um mögliche Sekundärverletzungen z.B. aufgrund von Kreislaufschwächen, Schock usw. zu vermeiden
(Verletzte sicher auf dem Boden platzieren)
- Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen, wenn die Atmung vorhanden ist. Hat die Atmung ausgesetzt, sind sofort lebensrettende
- Sofortmaßnahmen durchzuführen (Herzdruckmassage)

Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper reißen
- Brandwunden nicht mit den Fingern berühren
- Keine Salben o.ä. auf Brandwunden auftragen, ggf. nur steriles Brandwundentuch
- Brandblasen nicht öffnen
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden
- Sofortige Kaltwasseranwendung
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen
- Verletzten keine Beruhigungs-, Schmerzmittel oder Alkohol verabreichen
- Verletzte vor Auskühlung schützen
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf kontrollieren
- Bewusstlose Verletzte in stabile Seitenlage bringen

Brandschutzordnung Teil C

2.1 Einleitung

Dieser Teil der Brandschutzordnung ist für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben bestimmt.

Sie richtet sich an die Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den

Kanzler*in

b) Brandverhütung		
Aufgaben und Tätigkeitsbereich		Verantwortlich
Einhalten der Brandschutzbestimmungen • im laufenden Betrieb, • bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen	• Einhaltung und Kontrolle der Brandschutzbestimmungen • Einweisung und Belehrung von Fremdfirmen • Festlegung der Intervalle der Brandschutzbegehungen / Kontrollen (i. d. R. halbjährlich) und deren Überwachung	Kanzler*in, Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r, Beschäftigte
Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandschutztüren, Feuerlöscher, Hausalarmanlage), Flächen für die Feuerwehr	• Überwachung und Veranlassung der turnusmäßig vorgeschriebenen Prüfungen • Regelmäßige Sichtkontrollen der Bedieneinrichtungen Alarmierungsanlagen, Feuerlöscher • Brandschutztüren auf Funktion prüfen, nicht verkeilen, nicht festbinden, nicht verstellen, • Funktionstüchtigkeit der Alarmierungsanlagen (Brandmeldeanlage) gewährleisten • Feuerwehrezufahrt ständig freihalten • Feuerwehrstellflächen kennzeichnen und freihalten • Freihaltung der Rettungswege überwachen • Türen innerhalb der Rettungswege nicht verschließen, nicht verstellen • Winterdienst durchführen • Aktualität der Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung sichern	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r
	• Überwachung und Veranlassung der turnusmäßig vorgeschriebenen Prüfungen	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r
Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern	• Gefährdungsbereiche kennzeichnen • Hinweisschilder anbringen (z.B. Gas- und Wasserschieber, Elektrohauptverteilung)	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r

	• Fluchtwegkennzeichnung • Beschilderung Feuerlöscher	
Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines	• Prüfung und Genehmigung entsprechender Arbeiten (z.B. Schweiß-, Löt- Auftau- und Trennschneidarbeiten) • Nachweis anhand entsprechender Erlaubnisscheine (z.B. Schweißerlaubnisschein) • Einweisung der Fremdfirmen	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r
Überwachen des Rauchverbots	• Einhaltung und Überprüfung der Bereiche für Rauchverbot	Alle nutzenden Personen
Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN ISO 23601 sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung	<u>Prüfintervalle:</u> • Feuerwehrpläne: 2-jährig oder bei baulichen Änderungen • Flucht- und Rettungspläne: 2-jährig oder bei baulichen Änderungen • BSO Teil A: 2-jährig oder bei Änderungen, z.B. Tel.-Nr. • BSO Teil B: 2-jährig oder bei personellen Änderungen • BSO Teil C: 2-jährig oder bei Änderung Aufgaben	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r
Beschäftigte im Brandschutz unterweisen	• Durchführung der jährlichen Brandschutzbelehrungen entsprechend BSO, Teil B mit den Beschäftigten • Unterweisung bei Neueinstellung und Umsetzung • Ständige Information der Beschäftigte bei Änderung gesetzlicher Regelungen o.ä. • Aushang von Verhaltensregeln, Hausordnung	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r
Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen	• Organisation und Durchführung entsprechend Bedarf (evtl. unter Einbeziehung der Feuerwehr) • Auswertung der Übungen • Schlussfolgerungen ziehen	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r

Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadensversicherer pflegen	• Regelmäßiges Kontaktieren der genannten Institutionen oder bei dies erforderlich machenden Ereignissen • Durchführung von Objektbegehungen mit der örtlichen Feuerwehr	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r
---	---	---

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Aufgaben und Tätigkeitsbereich		Verantwortlich
Benachrichtigung von: • Feuerwehr • Rettungsdienst • Polizei • Auslösen des Brandalarms • bestimmten Personen	• Telefon Notruf 112 • Telefon Notruf 112 • Telefon Notruf 110 • Siehe Alarmplan	Alle Beschäftigten
Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs festlegen	• Siehe Alarmplan (Punkt h)	Dezernat Bau und Liegenschaften, Brandschutzbeauftragte*r

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Aufgaben und Tätigkeitsbereich		Verantwortlich
Räumung durchführen und überprüfen	• Überwachen einer ordnungsgemäßen Räumung der Gebäude, Prüfung der Personen auf Vollzähligkeit • Auf Einhaltung eines geordneten Ablaufes achten • Dies betrifft auch Teilbereiche	Alle Beschäftigten
Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen	• An- und Abmeldung beim jeweiligen Ansprechpartner • Mitnahme und Betreuung von Ortsunkundigen, Behinderten/Rollstuhlfahrern und verletzten Personen	Alle Beschäftigten
Betriebsunterbrechungen anordnen	• Anordnung der Arbeits-,/Betriebs-unterbrechung und Information der Beschäftigte und Besucher	Hochschulleitung

Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen	• Überwachen und Durchführen durch befugtes Personal, z.B. elektrische Anlagen, Heizungsanlagen	Dezernat Bau und Liegenschaften
Besondere technische Einrichtungen in Betrieb nehmen	• Betätigen der entsprechenden Bedieneinrichtung durch unterwiesenes Personal • Sicherstellen, dass in gefährlichen Bereichen Personen auf dem schnellsten Weg ins Freie gelangen • z.B. Ersatzstromversorgung	Dezernat Bau und Liegenschaften

e) Löschmaßnahmen		
Aufgaben und Tätigkeitsbereich		Verantwortlich
Aufgaben für Hilfskräfte	• Bekämpfung von Entstehungsbränden unter Beachtung des Eigenschutzes • Verletzte in Sicherheit bringen • Sammelstelle auf dem Parkplatz im Innenhof aufsuchen	Beschäftigte Brandschutzhelfer

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr		
Aufgaben und Tätigkeitsbereich		Verantwortlich
Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen	• Durchführung durch Hilfskräfte • Einweisung der Kräfte der Feuerwehr	Dezernat Bau und Liegenschaften
Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung freihalten	• Freihaltung überwachen • Bei Notwendigkeit Räumung veranlassen • Winterdienst durchführen	Dezernat Bau und Liegenschaften
Lotsen aufstellen	• An geeignete Positionen sind Beschäftigte aufzustellen, welche die Feuerwehr bei Bedarf einweisen können	Dekan*In; Dezernat Bau und Liegenschaften

Geeignete Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen	• Verantwortliche Beschäftigte mit Ortskenntnis sollten bei Bedarf für die Feuerwehr zur Verfügung stehen	Brandschutzhelfer*in
Pläne, Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen	• z.B. Feuerwehr- oder Evakuierungspläne, Generalschlüssel sollen für den Bedarf bereitgehalten werden	Dekan*In; Dezernat Bau und Liegenschaften
Zugänge/Zufahrten ermöglichen	• Der Zugang zum Objekt erfolgt über den Südost-Haupteingang Hauptgebäude EG • hinterlegter Gebäudeschlüssel in der FSD-Säule vor der Außentreppe links ermöglichen gewaltfreien Zugang zum Objekt	Dekan*In; Dezernat Bau und Liegenschaften

g) Nachsorge		
Aufgaben und Tätigkeitsbereich		Verantwortlich
Sicherung der Brandstelle	• Brandstelle absperren • Kontrollen an der Brandstelle organisieren • Schadstoffmessung und Entsorgung veranlassen	Dekan*In; Dezernat Bau und Liegenschaften
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	• Zurücksetzen bzw. Instandsetzen der jeweiligen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) • Dies betrifft auch nur einzelne Teilbereiche	Dezernat Bau und Liegenschaften

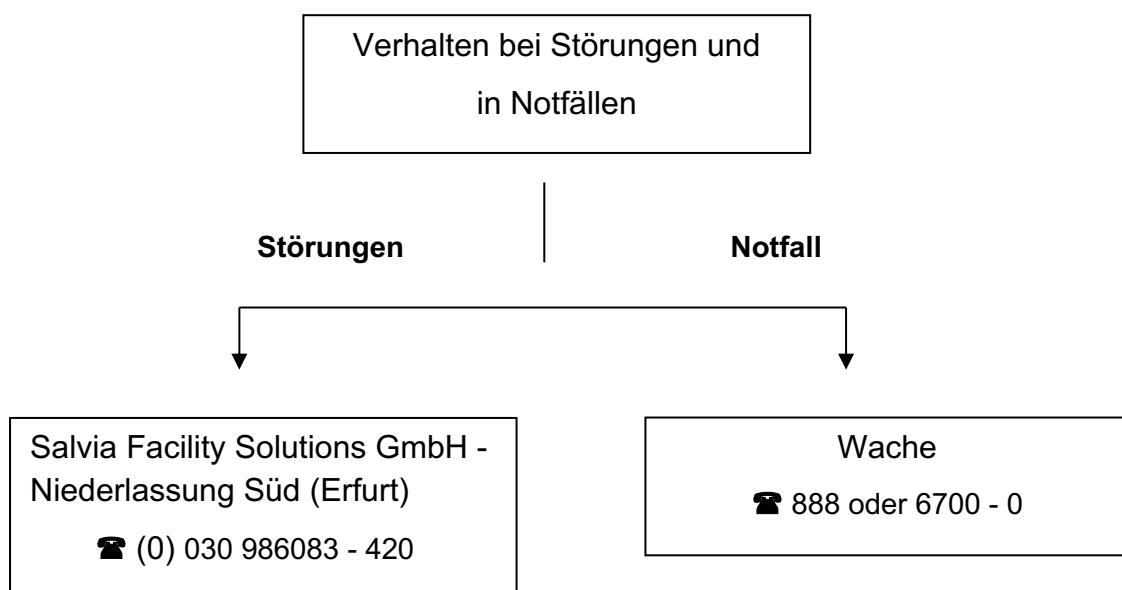
2.2 Anhang

Alarmplan

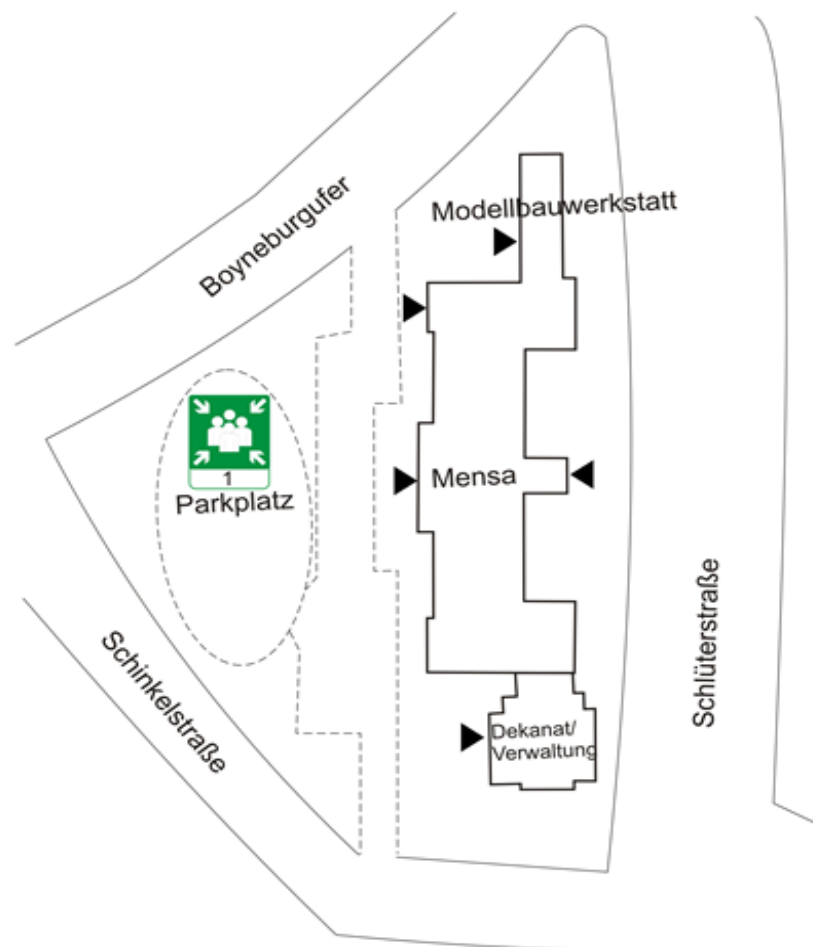
Alarmierung im Brandfall

Adresse: Fachhochschule Erfurt
Schlüterstraße 1
99089 Erfurt

	Name	Telefon
1. Notruf	Rettungsleitstelle	112
2. Wache		0361 / 6700 - 888
3. Dezernat Bau und Liegenschaften		0361 / 6700 - 7600
4. Dekanat		0361 / 6700 - 4000
5. Ansprechpartner Bereich Arbeitssicherheit / Brandschutz	Sylvia Fehlau-Kählert	0361 / 6700 - 7633 0176 6217 1867



Übersichtsplan Schlüterstraße



Übersicht Sammelplätze

Sammelplatz 1